

Q. K. 138, 14.

Y b
3363

RECESS
Zwischen
Einem Hoch- Ehrwürdigen
MINISTERIO
und denen so genannten
Vietisten
in Halle.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (MTHB)
(BAALE)



RECESS

1713

General Synod of the Lutheran Church in the Principality of Anhalt

MINISTERIO

of the Principality of Anhalt

Beitrag

in



ver
best
dat
wie
fige
ren
un
un
len
me
un
ma
alb
fist
fan
Ju
spe





Es Durchläuchtigsten / Großmächt-
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn
Friederichs des dritten / Marg-
graffens zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz = Cammerern und
Churfürst / etc. Unseres Gnädigsten
Herrns / zu folgendes benanter Sachen
verordnete Commissarii zu Ende benant / uhrkunden un
bekennen hiermit / Demnach Se. Churf. Durchl. sub
dato Cleve den 6. Sept. 1692. Uns gnädigst eröffnet /
wie derselben zum höchsten daran gelegen / daß die hie-
sigen Orts eine Zeither vermerckte ärgerliche Zäncke-
reien und unnötige Streitigkeiten ehestens abgethan /
und gleichsam in herba suppressiret werden möchten /
und Uns dahero in Gnaden committiret und anbefoh-
len / daß wir uns deshalb forderlichst anher zusam-
men thun / und die Irrthümer und Gebrechen / welche
ungefähr vor 3. Monaten D. Christoff Schrader / vor-
mahliger Consistorial-Rath / Hof- und Dom-Prediger
alhier / seither aber nach Dresden berufener Ober-Con-
sistorial-Rath und Superintendens , wie auch das ge-
samte Ministerium hiesiges Orths / wider D. Joachim
Just Breithaupten / Prof. Theol. Publ. und Seminarii In-
spectorn, und Mag. August Herman Francken / Prof. Sac.

Lingv. auch Pfarren zu Glauche und deren Auditores,
anzuzeigen/abzufassen/und Zeugen darzu zu benennen
sich erkläret/in Schrifften erfordern/ die Beschuldigte
mit ihrer Verantwortung und Gegen-Nothdurft ver-
nehmen/ und ferner/ wie ongezogenes gnädigstes Re-
script mit mehrern vermag/verfahren solten; Zu dem
Ende wir uns sämtlich den 17. Novemb. jüngsthin al-
hier eingefunden/und im Namen Gottes diese Verrich-
tung folgenden Tages angetretten/ darinnen auch mit
münd- und schriftlicher Vermahnung der Interessenten/
auch summarischer Abhörung/ der zu Bescheinigung
angegebenen Personen/so viel derer allhier anzutreffen
gewesen/ mit getreuen Fleisse bis dato gearbeitet/ und
dann dabey betrachtet/daß die Sache zwischen einerley
Religions-Verwandten und sämtl. Unsers Gnädig-
sten Churfürsten und Herrn resp. Unterthanen und Die-
nern versire/und also beschaffen sey/daß ohne weitläuf-
tigen Proceß, zu Behauptung Sr. Churfürstl. Durchl.
Landes-Väterlicher Christlichen intention, zu Erhal-
tung Einigkeit/auch Theologischen Vernehmens/ und
zu Abwendung der außbereit zu Dero hohen Mißfallen
und Nachtheil hiesiger guten Stadt und darin stifften-
den neuen Universität beschehenen Ausbreitung/ als
ob allhier eine neue Secte/ die mit dem ungeschickten
Namen des Pietismi und Pietisten belegt worden/ ge-
heget werden/ zu schreiten/ die hohe Noth erforderte/
Wir aber den fürzten und gelindesten/ jedoch gestalten
Sachen nach/zulänglichsten Weg zu seyn ermessen/ Wenn
wir

wir auf die von beyden Seiten eingegebenen Schriften mit allerseits guten Willen / zu einer gewissen Thunliche Erörterung / Vergleichung und Verabscheidung gelangen könnten / wie wir dann darzu wichtige motiven bey den Theilen vorgestellet ; Als ist mit Göttlicher Verleihung diese ganze Irrung folgender massen gütlich vertragen / erörtert und abgethan worden. Nemlich und fürs (I.) Ob zwar aus des Stadt = Ministerii eingereichten Punctation erschienen / daß ihnen durch unterschiedene Personen einige Dinge mit zimlichen Schein fürgebracht worden / welche einen Irrthum in der Lehre oder Zerrüttung in der Christlichen Kirchen = Ordnung und disciplin nach sich ziehen möchten / bey welcher Bewandniß sie nicht unbillig zu vigiliren / auch nach Gelegenheit in öffentlichen Predigten ein und anders zu erinnern / ihres Amts zu seyn erachtet / so hat sich doch nach fleißiger Untersuchung nicht befunden / daß ermeldter D. Breithaupt oder M. Francke einiges Irrthum in der Lehre wider das Wort Gottes / die Augspurgische An. 1530. den 25. Jun. Kayser Carl den 5ten übergebener Confession, und anderen im Herzogthum Magdeburg recipirte / dem Worte Gottes und Heil. Schrift gemäßen Libris Symbolicis, darauf in der An. 1685. in Druck publicirten Churfürstl. Kirchen = Ordnung des Herzogthums Magdeburg die Lehrer und Prediger gewiesen / insonderheit auch in denen Articulis de agnitione peccatorum ex lege, de justificatione, & de possibilitate implendæ secundum rigorem legis, einiges wieder

drigen Dogmatis überführet worden / also diesen bey-
den Professore von denenjenigen allhier / welche Ihnen
falsche Lehren beygemessen / und sie mit den Namen der
Pietisten und andern ungebührlichen übel erfonnen und
applicirten Schmahworten angetastet / oder ihnen / was
von etlichen wenigen Personen ungleiches / obgedachter
massen verlautet / imputiret haben / unrecht und wahr
geschehen / dergleichen doch gethan zu haben / keiner von
dem Ministerio geständig gewesen / sondern dessen Mem-
bra samt und sonders haben ernante beyde Männer /
auf die auch voriko / wie mehrmahls münd- und schrift-
liche gethane Erklärung und Bethörung von aller He-
terodoxia frey und unbesfleckt erkennen / auf das gedach-
te Ministerium aber oberwehnter D. Schrader vor sei-
nen / eben Zeit wehrender Commisfions - Berrichtung /
eingefallenen Abzug von hier / und nachmals durch sei-
nen an uns abgeschickten Bruder bezogen / und sich vor
Uns weiter nicht herauslassen noch etwas bescheinigen
wollen. Und ist also dieser Haupt - und præjudicial-
Punct vor allen Dingen fest gestellet / und darauf das
fundament Christl. und resp. Amtsbrüderlicher Einig-
keit gesetzt worden. Zum andern ist zwar in bisher
schwebender Irrung und aus denen bey Uns eingege-
benen Schriften und mündlichen Vorbringen ein und
anderes fürkommen / daraus das Ministerium geschlos-
sen / es hätten gedachte beyde Professore auf einige wei-
se Anlaß gegeben oder nachgesehen / daß etliche zumahl
frembde Personen / mit ungewöhnlichen Redens - Arten
wider

wider die Orthodoxie angestossen/ oder wären der her-
gebrachten Ordnung der Kirchen- und Pfarr-Verfas-
sungen nicht nachgegangen/ und was dergleichen mehr
gewesen/ hingegen die Professores bezeuget / daß sie we-
der hierzu Anlaß gegeben / noch wissentlich denen Au-
toribus conniviret / oder in Zukunft dergleichen thun
wolten / dabenebenst an der von einigen des Ministerii
gebrauchten Art der Erinnerung und Elenchi und son-
sten Mängel zu haben vermeynet / Die weil aber im er-
sten Punct die Norma, wornach sich beyde Theile rich-
ten wollen und sollen/ allerdings agnosciret / und im ü-
brigen gute Erklärung unter ihnen beyderseits gesche-
hen/ und Commisions wegen Bedeutung gethan wor-
den/ wie hinfort alles / was zu anderweiten Unwillen
und Verdacht Anlaß geben möchte/ zu vermeiden/ so ist
mit weiterer Zeugen Verhör und anderen formalitäten
fortzuschreiten/ weder zeitig noch nützlich/ sondern alles
und jedes / was etwan in Schrifften oder mündlichen
Vorbringen/ es sey von denen Professoribus Academi-
cis gegen das Ministerium vorgebracht / oder von die-
sen denen Professoribus imputiret worden / in præteri-
tum gänzlich weggefallen / und mit ihrer beyderseits
guten Belieben abgethan worden. Insonderheit (3)
wollen die Professores dem Predigt-Ampt allhier / auf
keine Weise in Verrichtung ihres Amts Eingriff oder
Abtrag thun/ oder dieselbe denen Studiosis verhaßt ma-
chen/ wie sie auch wissentlich nicht gethan zu haben hoch
bezeuget/ vielmehr diese in Predigten und Lectionibus
dahin

dahin vermahnen / daß sie sich mit Beurtheilung der
Prediger nicht versündigen / in ihren Redens-
Arten und actionibus behutsam seyn / und zu keiner Trennung auf
einigerley Weise Anlaß geben sollten / dieses wollen auch
die vom Ministerio reciproce beobachten / da sich auch
sonsten Verdacht wider die reine Lehre oder Kirchen-
Ordnung herfürthäte / soll ein jeder / der Amts und Ge-
wissens halber darum zu reden hat / zufoerst die Christ-
und Brüderliche privat-Ermahnung bescheidenlich
vorangehen lassen / sodann / wann solche nicht verfienge /
denen vorgesezten Inspectoribus, und wenn es der Wich-
tigkeit / dem Churfürstl. Consistorio Eröffnung thun un-
die Vermittelung daselbst erwarten / indessen weder auf
Sankeln noch in Discursen mit frühzeitigen Urtheil und
Straffe / vielweniger mit Schrifften herfürbrechen / wie-
wohl in Thesi, was notorie unrecht ist / und etwa all-
bereit zum öffentlichen Aergerniß ausgeschlagen / also /
daß stülschweigen gefährlich und schädlich wäre / mit
gehöriger Maasse und Weise / ohne Untastung und ge-
häßige Beschreibung der Personen pro concione zu ta-
xiren / keinen verbothen / jedoch / daß bey dem allen nicht
eigene / sondern Gottes Ehre gesucht / und in Reden un-
Schreiben harte und scharffe expressiones vermieden
werden / auch keiner den andern imputire / was ohne des-
sen Verschuldung seine Untergebene verstoßen / wie dan
auch / wann dergleichen Schwachheit / an einigen zumal
jungen Personen / sich insonderheit weisen möchte / die-
selben mit sanfftmutigen Geiste auf gute Art und Weise
zuerin-

zu erinnern/und also gehörige gradus zu gebrauchen. (4)
Allermassen dem Ministerio in der Kirchen-Ordnung/
sonderlich c. 1. & 17. fürgeschrieben/wie sie in lehren und pre-
digen/zu Erbauung der Gemeine Christi sich verhalten/
und besonders die Articul der Rechtfertigung des armen
Sünders vor G. Ott/von der wahrhaftigen Busse und
Bekehrung/vom rechten Christenthum und der wahren
Erkänntniß unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Chri-
sti/von den Sacramenten der Tauffe und Nachtmahls
und vom lebendigen und durch die Liebe thätigen Glau-
ben treiben sollen/damit der falsche Bahn und sehr ge-
meine Irrthum/als ob der wahre seligmachende Glau-
be ohne die Früchte der guten Wercke seyn könne / den
Leuten ausgeredet/und das wahre innerliche Christen-
thum recht gepflancket / Jesu Christi völliges Verdienst
aber vor der ganzen Welt Sünde den eingepfarrten
zu Trost fleißig eingebildet werde/wie die schönen Wor-
te der Ordnung E. cap. 17. v. 5. aus dem rechten Grunde
der Schrift und unser Evangelischen Religion genom-
men/lauten/welche/als man billig das Vertrauen hat/
ein jeder treuer Diener Christi auch hiesigen Orts stets
vor Augen haben/und seine Predigten zu Erbauung und
pro captu, mit Vermeidung neuerlicher und in unseren
Kirchen ungewöhnlichen Redens-arten/darüber bisher
hat Beschwerung geführet werden wollen/darnach ein-
richten/auf dieselbe auch gebührend meditiren/und wo
nicht verboten concipiren/doch die vornehmsten con-
tenta zu seiner eigenen Erinnerung/und da nöthig/Ver-

B

ant-

antwortung/ nach Möglichkeit annotiren wird / also werden
auch diejenigen und künftigen Professores, da sie predigen
oder Collegia halten/wenigers nicht der Landesfürstlichen
Christlichen und herrlichen Constitution nachgehen / und
sie sambt und sonders auch keine andere Principia denen
Zuhörern und Discipulos weisen/besonders auch / weil zu
ieziger Zeit/sich allerley extraordinair-Dinge mit Entzük-
kungen und Offenbarungen regen/niemand in Lehrpuncten
und Glaubens-Articulen dahin/sondern allein auf Gottes
Wort weisen/auch andere Dinge/wenn sie gleich grossen
Schein haben/mit Lob und applausu, nicht unbedachtsam
erheben oder hingegen alsofort für Teuffelswerck ausschrey-
en/sondern ein jeder mit seinem Judicio sich dergestalt zu-
rück halten und in acht nehmen / daß durch schnelles Vor-
urtheil nicht Aergerniß und Irrungen entstehen. Nichts
minder/weil in hiesiger Stadt allerley verdächtige Bücher/
oder/da unter guten Liedern und Gebethen / falsche und
grundlose Schrifften mit eingemischet zu befinden / durch
Versänglichkeit ein und andern frembden Buchführers /
ohne Schuld der Professoren eingeschleiffet und dissemini-
ret worden / sondern auch bey Gelegenheit gegenwärtiger
Commision eine gute Anzahl zu Tage kommen / deshalb
auf unsere unterthänigste Erinnerung Sr. Chursl. Durch-
läucht. nachdrückliche Verordnung nicht nachbleiben wird/
so sollen und wollen alle im Lehrampft stehende für solche
Bücher ihre Untergebene getreulich warnen / und der Zu-
gend auch dem gemeinen Manne keine andere als bewehr-
te Autores recommendiren/die aber zwar einiges gutes/
doch

doch mit untermischte Heterodoxa und Paradoxa und un-
verständige mißdeutige Redensarten/daran sich die Schwä-
chen stoßen können/in sich begreifen/keinen zu lesen rathen/
jeder auch/der solche Schrifften gewahr wird / davon bey
dem Officio Academico, oder nach Befinden dem Con-
sistorio Anzeige thun/damit Verordnung geschehen könne/
daß solche von niemand / als wer das gute von dem bösen
zu discerniren versteht/gelesen werden.

Dieses und was mehr bey dieser Handlung und Sa-
che wir Krafft habender Commision verabredet/das ha-
ben Eingangs berührte und zu Ende mit unterschriebene
Personen samt und sonders acceptiret /und darauf einan-
der Christliche Freundschaft und conversation, auch ge-
treue Zusammensetzung ein jeder nach seinem Stande und
Beruf/und mit Beobachtung dessen / was Ampts und In-
spections wegen einem vor dem andern zukömmt/verspro-
chen und zugesaget /alles zu Förderung der Ehre Gottes/
und der anvertrauten Zuhörer und Discipulorum Heyl
und Wolfahrt. So haben auch im Namen unsers gnä-
digsten Herrn wir die Commissarii darauf von ihnen ei-
nen Handschlag genommen / und sollen von diesem Reces
beglaubte Abschrifften ausgestellt werden; Darbey wir
auch reserviret/Zhr Churfürstl. Durchl. diese unsere Ver-
richtung (der inzwischen steif und feste nachzuleben) der
Schuldigkeit nach unterthänigst zu hinterbringen / und zu
Deroselben gnädigsten Confirmation zu stellen. Wie
dann auch wegen derjenigen allhier oder im Lande befind-
lichen fremden Personen / sie sind Studiosi oder nicht / von

welchen durch Summarische Verhör so viel erkundiget worden/dasß die ungeschickte Reden von Religionspuncten getrieben/denen Ministris Ecclesiae ins Amt gegriffen oder ihnen schimpfflich begegnet/durch besondere Churfürstl resolution, mittelst anderweiter Commision, weil wir diesen Dingen iesz nicht abwarten können / sondern die meisten wieder zu unsern obliegenden Aemtern und Geschäften abreisen müssen/die Gebühr/so weit nötig/verfüget/und dadurch andere von der Nachfolge abzuhalten seyn werden / Zimmassen denn sowol bey der Academie als dem Ministerio und der Stadt Obrigkeit auch dergleichen Leute / dasß sie sich in gehörigen Schrancken halten / ernstlich gesehen / und denenselben Einhalt gethan wird. Signatum Halle den 27. Nov. 1692.

(L.S.) S. L. v. Seckendorff.
(L.S.) H. v. Platen.

(L.S.) G. v. Dießkau.
(L.S.) J. J. Lützens.

D. J. C. Olearius,
M. W. M. Stisser /
M. Joh. Jer. Reichhelm/
M. Frid. Aug. Janus,
M. Christianus Semler /
M. Joh. Andr. Schäffer /
Christian Nicolai,
M. Elias Andr. Schubart /
M. Joh. George Francke.

Joach. Just. Breithaupt / D.
M. Aug. Hermann Francke.

Nachfolgendes ist von der Kanzel abgelesen.

Nachdem eine Zeit hero zwischen den Professoribus
S. S. Theol. & Lingvarum eines/ und dem gesamten
Stadt-Ministerio hieselbst/ andern Theils/ allerley
Mißhelligkeiten zu nicht geringer Verwirrung der
Gemeinde/ geschwebet haben/ so sind Se. Churf.
Durchl. zu Brandenburg/ unser Gnädigster Herr/ aus Landes-
väterlicher Vorsorge bewogen worden/ einigen von Dero ge-
treuen Räten und Bedienten gnädigst anzubefehlen/ solchen
Zwiespalt zu untersuchen und nach Möglichkeit zu heben/ da ist
nun vor allen Dingen Euer Christlichen Liebe kund zu machen/
daß nach geschehener fleißigen Untersuchung der ganzen Sa-
che/ keiner von allerseits Interessenten hieselbst/ einer irrigen
Lehre schuldig/ sondern vielmehr gegentheils befunden worden/
daß sie samt und sonders der reinen Evangelischen Lehre/ wie
dieselbe in den Göttlichen Schriften sowohl des Alten als des
Neuen Testaments zu erst verfasst/ und hernach in den Sym-
bolischen/ und in der im Jahr 1685. publicirten hiesigen Kir-
chen Ordnung c. 1. n. 2. ausgedrückten Büchern unserer Kirchen
wiederholet ist/ von Herzen zugethan zu seyn sich erkläret ha-
ben. So haben auch alle und jede von obgedachten Predigern
und Professoribus bezeuget/ nach erwehnter Richtschnur in ih-
rem Amte/ sowohl in Reden als Schriften einher zu gehen/
und die Lehre von der Rechtfertigung der Sünder für Gott/
von der wahrhaften Buße und Befehrung/ vom rechten Chri-
stenthum/ von dem wahren Erkänntniß unsers einigen Erlösers
und Seligmachers Jesu Christi/ von den Sacramenten der
Taufe und des Nachtmahls/ und vom lebendigen und durch
die Liebe thätigen Glauben/ mit allem Fleisse/ allermassen ein
jeder nach dem Inhalt der schon angeregten Kirchen-Ordnung
c. 17. n. 5. schuldigst zu treiben/ darmit der falsche Wahn und
sehr gemeine Irrthum/ als ob der wahre seligmachende Glau-
be ohne

be ohne Früchte der guten Wercke seyn könnte/ den Leuten aus-
geredet/und das wahre innerliche Christenthum recht gepflan-
zet/ Jesu Christi völliges Verdienst aber vor der ganzen Welt
Sünde/den eingepfarrten zu Trost/fleißig vorgebildet werde;
Nicht weniger wollen sie ihre Predigten dahin/daß die Zuhö-
rer in der Erkänntniß Gottes zur Gottseligkeit unterwiesen wer-
den/einrichten/und selber dem Evangelio/welches sie andern
predigen/würdiglich wandeln/mit einem gottseligen Leben ih-
rer Gemeine fürgehen/und als Dienern Gottes zustehet/sich
unsträflich erweisen. Daher dann auch diese ganze Christl.
Gemeine und ein jeglicher insonderheit ermahnet wird/von
allen und jeden obgemeldten Lehrern keinen wiederwärtigen
Verdacht ferner zu hegen/vielweniger sie zu verachten und auf
einigerley Weise sie zu betrüben/sondern vielmehr lieb und
werth halten/deren vorgetragene Lehre in gehörige Christl.
Übung zu bringen. Was von der Wiedergeburt/ Erleuch-
tung/Heiligung/Verleugnung sein selbst/innerlichen Men-
schen und dergleichen Stücken/dem Worte Gottes und unsern
Symbolischen Büchern gemäß geprediget oder in privat Di-
scursen gemeldet wird/ keines weges vor Schwärmerey und
Neurung zu halten/sondern als Göttlich anzunehmen/und in
Krafft Gottes allen Fleiß dahin anzuwenden/daß solche Gött-
liche Lehren in lebendiger Erkänntniß von einem jeden gefasset
werden. So muß auch/wenn etwa einer oder der andere unter
den Lehrern vor nöthig befinden sollte/auf dem Catheder oder
Canzel etwas wider Schwärmer und Scheinheiligen zureden/
solches nicht also aufgenommen werden/als würden hiemit diese-
nigen gemeinet und wiederleget/welche nach der heil. Schrift
auf ein rechtschaffenes wachsendes Christenthum dringen (wie
dann auch von keinen getreuen Diener Christi solche Wieder-
legung und Mahnen dahin gemeynet werden können)sondern
es ist von denen bloß zu verstehen/welche Gottes heil. Wort
zuwider lehren/und nicht in Lauterkeit und Demuth/sondern
in Heuchelei und Hoffart des Herzens einhergehen/wider die
unbe-

unbedachtsamen und verdächtigen Redensarten / welche von
etlichen wenigen zum öffentlichen Predigambt unberuffenen
und meistentheils jungen Leuten / von einigen Articulen irgend
hierselbst geführet seyn mögen / hat das hiesige Ministerium bil-
lig seine Erinnerungen gethan / doch sind dieselben nicht sofort
andern hieran unschuldigen / und insonderheit nicht oberwehn-
ten Herren Professoribus zu imputiren. So viel die Offenbah-
rung und Entzückung betrifft / davon man hin und wieder Ex-
empel anzeigen will / so soll niemand auf dieselben / wie herrli-
chen Schein sie auch haben möchten / als auf einen Grund des
Glaubens und Lebens / und sonst mehr / als an sich selbst
billig und recht ist / sehen / sondern dißfalls allein auf Gottes
Wort selbst bauen und andere weisen / ein jeder auch Gott in-
brünstig anrufen / daß derselbe / wie vor allen Betrug des Sa-
tans / also auch vor allen schnellen und ungegründeten Vorur-
theilen Uns alle in Gnaden behüten wolle. Als auch nicht zu
leugnen stehet / daß einige frembde Buchhändler sich unterstan-
den haben / allerhand Tractate / Bücher und Chartequen darin
nebe einigen guten auch manch böses irrige und mit dem Grun-
de der Christlichen Lehre streitige gefunden wird / in diese Stadt
und das Land zu bringen und auszustreuen / So wird hiermit
Ew. Christl. Liebe fleißig erinnert / dafür gebührend sich zu hü-
ten / und so man irgend dergleichen Schrifften schon hätte oder
noch künfftig bekäme / solche ihren Predigern vorzuzeigen / und
nach deren Christl. Rath hierinn ferner zuverfahren. Nebst
dem wird auch ein jeder vor Gott mit allem Ernst ermahnet /
sich zu hüten / daß er an Gottseeligen Seelen / so wohl Lehrern
als Zuhörern / mit dem von Sr. Churfürstl. Durchl. unsers gnä-
digsten Herren schon längst verbotenen Pietisten Mahmen und
andern dergleichen mit der Liebe streitenden unzulässigen Be-
nennungen sich nicht versündigen / und auch sonst auf keiner-
ley art und weise Anlaß geben / daß das weit und breit erscholl-
ne / aber bey dieser Commision Gott Lob falscherfundene Ge-
rächte / ob sey diese Stadt und angehende Academie mit einer
neuen

neuen Secte und Irrungen angefüllet/ferner gestärcket werde.
Und wie auch zwischen den zu Anfang erwehnten Predigern
und Professoribus alle Mißverständnisse gänzlich gehoben
und derer Gemüther vereiniget sind; Als ist nun auch billich/
daß die Zuhörer und Discipel gleichfalls dem Frieden unter-
einander nachjagen/alle Trennungen und Zwiespaltungen mei-
den/und im Friede gleich gesinnet bleiben. Zum Beschluß
dancken wir Gott von Herzen/ daß derselbe Sr. Churfürstl.
Durchl. höchstrühmliche Intention, so gnädig von oben herab
wollen segnen/und nunmehr einen so guten Grund und An-
fang zur künftigen Ruhe und Einigkeit geben und gönnen.
Wir ruffen auch Ihn/als den Vater aller Barmherzigkeit/im
Nahmen Jesu Christi demüthigst an/ daß Er diese Stadt und
Gemeine in allen Ständen in solchem Lande des Friedens und
der Liebe beständig erhalten/ allen Fleiß der Lehrer und Zuhö-
rer in der Kirchen/ auch Hohen und niedrigen Schulen zu sei-
nes Nahmens Ehre segnen/ und seinem Worte allenthalben
reichen Wachsthumb verleihen wolle. Er erhalte Uns und
unsere Nachkommen in der Wahrheit/sein Wort ist die Wahr-
heit. Er kröne Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit
aller Gnade/ Dero ganzes Hauß mit Auffnahme und Segen/
und dieses Land mit allem Heyl/ Damit Güte und Treue ein-
ander begegne/ Gerechtigkeit und Friede sich küssen/ Endlich
lasse Er uns in Frieden von hinnen fahren/ und das Reich er-
erben/ welches Er denen verheißten hat/ die seine Er-
scheinung von Herzen lieb haben. Ihm sey

Ehr und Preis in Ewigkeit/
AMEN.

ULB Halle

001 920 472



3



1077

Q. K. 138,14.

REC
 Zwischen
 Einem Hoch- & N
 MINIST
 und denen so ge
 Siet
 in Hall



3

